

Satzung zur Änderung der Neufassung der Ordnung für den weiterbildenden Studiengang „Master of European Governance and Administration“ (MEGA)

Vom 1. Februar 2017

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 1, 22 Abs. 1-3, 31 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15 [Nr. 18]) in Verbindung mit Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]) und mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235) und §§ 1 Abs. 2, 31a der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMA-O) (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 35), zuletzt geändert am 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 7/2017 S. 560), am 1. Februar 2017 folgende Satzung beschlossen:¹

Artikel 1

1. In der Übersicht wird der Titel der Anlage 2a durch folgenden Text ersetzt:

„Anlage 2a: Detaillierte Notenäquivalenztabelle“

2. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Notengebung

(1) Zur Benotung einer Leistung sind folgende Noten zu verwenden (französische Notenäquivalente in Klammern):

1,0 bis 1,1 (18 bis 20) =	hervorragend (excellent)
1,2 bis 1,4 (16 bis 17,9) =	sehr gut (très bien)
1,5 bis 2,3 (13,5 bis 15,9) =	gut (bien)
2,4 bis 3,3 (11,5 bis 13,4) =	befriedigend (assez bien)
3,4 bis 4,0 (10 bis 11,4) =	ausreichend (passable)

4,1 bis 5,0 (< 10) = nicht bestanden (ajourné)

Eine detaillierte Äquivalenztabelle befindet sich in der Anlage 2a. Diese Bewertungsskala wird auf dem Diploma Supplement zur Masterurkunde angegeben.

(2) Die Gesamtnote des Masterabschlusses ist der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtete Mittelwert aller zugehörigen Modulnoten.

(3) Das arithmetische Mittel aus den einzelnen Modulnoten und die nach § 10 Abs. 2 ermittelte Gesamtnote wird ohne vorherige Rundung nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnitten.“

3. § 9 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Prüfungsleistungen mit der Bewertung „nicht bestanden“ (4,1 - 5,0; < 10) können einmal wiederholt werden. Dabei kann aus wichtigem Grund mit Zustimmung des Prüfungsausschusses von den beim ersten Versuch angewandten Prüfungsformen abgewichen werden. Eine Wiederholungsprüfung sollte frühestens eine Woche und spätestens vier Wochen nach dem Nichtbestehen der Prüfung durchgeführt werden.“

4. § 11 Abs. 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

„(4) Wird im ersten Versuch die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ (4,1 - 5,0; < 10) bewertet, erhält der/die Studierende die Möglichkeit, innerhalb von höchstens sechs Monaten eine neue Arbeit zu schreiben. Dazu wird vom Prüfungsausschuss ein neues Thema vergeben. Für die Wiederholung kann ein/e andere/r Betreuer/in und andere Prüfer/innen bestellt werden. Es ist höchstens eine Wiederholung möglich.

(5) Die Verteidigung der Masterarbeit findet vor einer Prüfungskommission statt, die im Regelfall aus dem/der Betreuer/in und dem/der Zweitgutachter/in der Masterarbeit besteht. Die Verteidigung findet nur statt, wenn die schriftliche Arbeit bestanden wurde (siehe § 10 Abs. 1). Auf Antrag des/der Studierenden ist die Gleichstellungsbeauftragte einer der Partneruniversitäten teilnahmeberechtigt. Es können Studierende des gleichen Studiengangs anwesend sein, sofern der Kandidat/die Kandidatin bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Verteidigung besteht aus einem Vortrag des/der Studierenden über zentrale Fragestellungen und Ergebnisse der Masterarbeit sowie einem Prüfungsgespräch, welches sich auf das Sachgebiet bezieht, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wurde. Die Verteidigung dauert im Regelfall 30 Minuten. Wird die Verteidigung der Masterarbeit mit „nicht bestanden“ (4,1 - 5,0; < 10) bewertet, kann die Verteidigung einmal wiederholt werden. Die Bewertung der Verteidigung geht zu 25% in die

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 6. März 2017.

Bewertung der Gesamtleistung der Masterarbeit ein. Eine Gesamtnote wird dann für die Masterarbeit vergeben.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht bestanden“ (5,0 - 0/20) bewertet, wenn die bzw. der Studierende trotz Anmeldung und Zulassung ohne wichtigen Grund

- a) eine Prüfungsleistung nicht erbringt,
- b) die Teilnahme an der Prüfung abbricht oder
- c) eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.“

b) Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6.

c) Abs. 4. (ehemals Abs. 3) wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Versucht ein/e Studierende/r das Ergebnis ihrer/seiner Studien- und Prüfungsleistungen durch Täuschung, Plagieren, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung zu beeinflussen, ist der Prüfungsausschuss von den Prüfern unmittelbar zu informieren. Erweist sich der Verdacht als begründet, wird die Note „nicht bestanden“ (5,0 - 0/20) erteilt. Belastende Entscheidungen sind dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.“

6. § 15 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Auf der gemeinsamen Urkunde wird in Anlehnung an die Endnote folgendes Prädikat erwähnt (siehe § 10 Abs. 1):

Hervorragend/Excellent

Sehr gut/Très Bien

Gut/Bien

Befriedigend/Assez Bien

Ausreichend/Passable“

7. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Masterprüfung ist bestanden, wenn der/die Studierende/r nach erfolgreicher Teilnahme an allen Modulen die entsprechenden Prüfungsleistungen mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0 – 10/20) erbracht hat.“

8. Anlage 2a wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 2a: Detaillierte Notenäquivalenztabelle

Mention	Notes françaises	Deutsche Noten	Abschlussprädikat
Excellent (18-20)	20,0	1,0	Hervorragend (1,0-1,1)
	19,9	1,0	
	19,8	1,0	
	19,7	1,0	
	19,6	1,0	
	19,5	1,0	
	19,4	1,0	
	19,3	1,0	
	19,2	1,0	
	19,1	1,0	
	19,0	1,0	
	18,9	1,1	
	18,8	1,1	
	18,7	1,1	
	18,6	1,1	
	18,5	1,1	
	18,4	1,1	
18,3	1,1		
18,2	1,1		
18,1	1,1		
18,0	1,1		
Très bien (16-17,9)	17,9	1,2	Sehr gut (1,2-1,4)
	17,8	1,2	
	17,7	1,2	
	17,6	1,2	
	17,5	1,2	
	17,4	1,2	
	17,3	1,2	
	17,2	1,2	
	17,1	1,2	
	17,0	1,2	
	16,9	1,3	
	16,8	1,3	
	16,7	1,3	
	16,6	1,3	
16,5	1,3		
16,4	1,4		
16,3	1,4		
16,2	1,4		
16,1	1,4		
16,0	1,4		
Bien (13,5-15,9)	15,9	1,5	Gut (1,5-2,3)
	15,8	1,5	
	15,7	1,5	
	15,6	1,5	
	15,5	1,5	
	15,4	1,6	
	15,3	1,6	
	15,2	1,6	
	15,1	1,6	
	15,0	1,6	
	14,9	1,7	
14,8	1,7		

Mention	Notes françaises	Deutsche Noten	Abschlussprädikat
	14,7	1,7	
	14,6	1,8	
	14,5	1,8	
	14,4	1,9	
	14,3	1,9	
	14,2	2,0	
	14,1	2,0	
	14,0	2,1	
	13,9	2,1	
	13,8	2,2	
	13,7	2,2	
Assez Bien (11,5-13,4)	13,6	2,3	Befriedigend (2,4-3,3)
	13,5	2,3	
	13,4	2,4	
	13,3	2,4	
	13,2	2,5	
	13,1	2,5	
	13,0	2,6	
	12,9	2,6	
	12,8	2,7	
	12,7	2,7	
	12,6	2,8	
	12,5	2,8	
	12,4	2,9	
	12,3	2,9	
	12,2	3,0	
	12,1	3,0	
	12,0	3,1	
Passable (10-11,4)	11,9	3,1	Ausreichend (3,4-4,0)
	11,8	3,2	
	11,7	3,2	
	11,6	3,3	
	11,5	3,3	
	11,4	3,4	
	11,3	3,4	
	11,2	3,4	
	11,1	3,5	
	11,0	3,5	
	10,9	3,6	
Ajourné (< 10)	10,8	3,6	Nicht bestanden (4,1-5,0)
	10,7	3,7	
	10,6	3,7	
	10,5	3,8	
	10,4	3,8	
	10,3	3,9	
	10,2	3,9	
	10,1	4,0	
	10,0	4,0	

9. Anlage 2b wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 2b: Exemplarischer Studienverlauf

Studien-jahr/Monat	Modul	Zuständigkeit	Titel		ECTS
Jahr 1 März (2 Wochen Präsenz)	Kursmodul 1	Alle MEGA-Partner	Einführungsseminar		9
		Universität Paris I Panthéon-Sorbonne	Analyse comparative des structures étatiques et administratives		
Jahr 1 Juni (2 Wochen Präsenz)	Kursmodul 2	Universität Potsdam (in Zusammenarbeit mit Humboldt-Universität zu Berlin/Deutsche Universität für Verwal- tungswissenschaften Speyer)	Governance der Europäischen Union/Public Management im Ver- gleich		9
Jahr 1 November (2 Wochen Präsenz)	Kursmodul 3	Ecole Nationale d'Administration	Management et coopération adminis- trative en Europe		9
Jahr 2 April (2 Wochen Prä- senz)	Kursmodul 4	Humboldt-Universität zu Berlin (in Zusam- menarbeit mit der Uni- versität Potsdam/ Deu- tsche Universität für Verwaltungswissen- schaften Speyer)	Politische Steuerung und Politikfelder in der Europäischen Union		9
Jahr 1 o. Jahr 2 2 Monate zw. Kursmodul 2 und Kursmodul 4	Praxismodul (Praktikum)	Alle MEGA-Partner	Praktikum		8
März-November Jahr 1: Projektarbeit Mai-November Jahr 2: Masterarbeit Verteidigungen in November	Abschluss- module	Ecole Nationale d'Administration	Projektarbeit		4
		Alle MEGA-Partner	Masterarbeit	Schriftliche Master- arbeit Verteidigung	12
ECTS: Gesamt					60

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen aller Partneruniversitäten in Kraft.

(2) Der Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wird beauftragt, die Studienordnung für den weiterbildenden Studiengang „Master of European Governance and Administration“ (MEGA) in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.